

**Stellungnahme des VDAB zur Ermittlung des
Fortschreibungsbedarfs der Produktgruppe 50
"Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege"**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Per E-Mail an sandra.johann@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 7. September 2023

Stellungnahme zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs der Produktgruppe 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs für die Produktgruppe 50 „Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege“. Wir möchten darauf hinweisen, die Produktgruppe 50 sprachlich anzupassen und auch inhaltliche Erweiterungen vorzunehmen, welche den Versicherten einen niedrighschwelligen Zugang zu den Leistungen ermöglichen.

Bezugnehmend zur Bekanntmachung des GKV vom 06.04.2021 haben wir folgende Änderungsvorschläge:

Zu Punkt 1. Definition

In Abschnitt 3 ist der Verweis auf Betten mit erhöhter Tragfähigkeit (sog. Schwerlastbetten), welche für Versicherte vorgesehen sind, die aufgrund ihres Körpergewichts nicht mit einem „normalen“ Pflegebett versorgt werden können. Leider fehlt an dieser Stelle eine genaue Angabe, ab welchem Körpergewicht diese eingesetzt bzw. verordnet werden können. Wir bitten daher um entsprechende Konkretisierung.

Zu Punkt 2. Produktuntergruppe: 50.45.01 Pflegebetten

III. Besondere Qualitätsanforderungen - Zusätzliche Anforderungen an Betten für Erwachsene

Die Größe der Liegefläche wird mit mind. 1,90 m x 0,90 m ausgewiesen. Für motorisch verstellbare Betten mit erhöhter Tragfähigkeit (50.45.01.3) ist die Größe der Liegefläche mind. 1,90m x 1,00m. Die Menschen werden bekanntlich länger, weshalb wir vorschlagen, die Liegefläche auf mind. 1,90m x 1,00m zu ändern.

V Anforderungen an die Produktinformationen:

Es ist eine „ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben [nachzuweisen]“. Außer Deutsch sollte die Gebrauchsanleitung auch in anderen Sprachen mindestens Englisch, Russisch, Türkisch vorgehalten werden. Das ist heute Standard und sollte auch für Pflegehilfsmittel und Medizinprodukte gelten. Dies gilt generell für alle Gebrauchsanleitungen der Pflegehilfsmittel und Medizinprodukte.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung der Produktgruppe finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.